

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Postfach 10 57 20 69047 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Außenstelle Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
--	--	---

Kindergarten-Info 02/2013

Stand 09.07.2013

Recht/Gesetz/Politik

Befristetes Flexibilisierungspaket U3

Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Trotz einer nicht unbedeutenden Ausbaquote für Betreuungsplätze ab einem Jahr in den letzten Jahren werden nicht alle Kommunen in Baden-Württemberg den Rechtsanspruch erfüllen können. Das Kultusministerium, die kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales, die Kirchen sowie die kirchlichen und freien Trägerverbände haben sich daher über gemeinsame Empfehlungen verständigt, wie mittels befristet zulässiger Maßnahmen die Umsetzung des Rechtsanspruchs erleichtert werden kann und damit Klagen gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermieden werden sollen. Die Informationen zum Flexibilisierungspaket haben Sie per Email am 27. Juni erhalten.

Das Flexibilisierungspaket ist keine Empfehlung zur Umsetzung in der Fläche, sondern die Anwendung der beschriebenen Maßnahmen ist für den **Einzelfall** vorgesehen. Die beschriebenen Maßnahmen basieren im Grunde auf Genehmigungen, die der KVJS bereits früher in Ausnahmefällen auf Antrag erteilt hat. Insofern soll nun durch das Flexibilisierungspaket das Verfahren vereinfacht werden, um vor Ort bei Bedarf entsprechende Lösungen umzusetzen.

Es ist Konsens aller beteiligten Stellen, dass durch die Maßnahmen des Flexibilisierungspakets keine Absenkung der Qualitätsstandards in der Fläche erfolgen soll. "Wir stehen gemeinsam in der Verantwortung, den Eltern in Baden-Württemberg ein gutes Betreuungsangebot zu bieten. Um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, sind flexible Lösungen gefragt, die jedoch nicht auf Kosten der Qualität gehen dürfen", sagte Staatssekretärin Marion v. Wartenberg. Die Maßnahmen sollen ausschließlich dort zur Anwendung kommen, wo die Kommunen, die ihre Bedarfsplanung verantwortungsvoll gemacht haben, kurzfristig wegen des Rechtsanspruchs zeitweise und befristet unter Druck kommen, weil z. B. Baumaßnahmen sich verzögern oder fertig gestellte Krippengruppen lediglich deshalb nicht in Betrieb gehen können, weil das erforderliche Personal nicht gefunden werden kann. Das Flexibilisierungspaket ist nicht so zu verstehen, dass die Planung für zusätzlich benötigte Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren verworfen oder zurückgestellt wird und stattdessen z. B. die Kinder auf bestehende Krippengruppen verteilt werden und dort die Anzahl der Plätze auf 12 erhöht wird.

Sollten Kommunen die Intention des Flexibilisierungspakets missverstehen und von den Trägern der Einrichtungen z. B. verlangen, die Krippengruppe generell mit 12 Kindern zu belegen, melden Sie dies bitte an Ihre zuständige Fachberatung zurück.

Der Diözesan-Caritasverband wird die Auswirkungen der Maßnahmen des Flexibilisierungspakets kritisch verfolgen. Eine erste Abfrage über die Leiterinnenkonferenzen im Herbst ist derzeit in Planung.

Neufassung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz – Fachkräftecatalog

Über die Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetzes in Baden-Württemberg wurden Sie am 4. Juni per Email informiert. Mit der Änderung des sog. Fachkräftecatalogs sind künftig neben den bisherigen Berufsgruppen auch alle Berufsgruppen zugelassen, die das Landesjugendamt bislang auf Antrag in Einzelfällen zugelassen hat. Durch die Aufnahme dieser Berufsgruppen in den Fachkräftecatalog muss keine gesonderte Genehmigung mehr eingeholt werden, was die Einstellung solcher Kräfte angesichts des Fachkräftemangels erleichtern soll.

Über die Qualifizierungsanforderungen für die neuen Berufsgruppen wurden Sie mit gleicher Mail in Kenntnis gesetzt.

Für eine gelingende Integration der neu als Fachkräfte zugelassenen Berufsgruppen ist die Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken eines multiprofessionellen Teams in den Einrichtungen sinnvoll. Als Anregung und Unterstützung für die Diskussion finden Sie in der Infothek unter Personal, Unterordner Fachkräfte unter der Überschrift „Multiprofessionelle Teams“ einen Vorschlag, wie das Thema im Rahmen einer Teamsitzung bearbeitet werden kann.

Sicherheitsbeauftragte in Kindertagesstätten

In § 22 Sozialgesetzbuch VII ist geregelt, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) bestellen müssen. In Kindergärten zählen neben dem beschäftigten Personal auch die Kinder zu diesem Personenkreis. Aufgrund dieser Regelung muss grundsätzlich jeder Kindergarten, unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) bestellen. Der/Die Sicherheitsbeauftragte soll einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Unternehmen leisten. Er/Sie hat die Aufgabe, den Unternehmer bzw. Vorgesetzten in seinem Umfeld bei der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Zum Thema Sicherheitsbeauftragte bietet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) eine Informationsbroschüre an. Gleichzeitig werden durch das Büro für Arbeitssicherheit Löffler entsprechende Seminare für die neuen Sicherheitsbeauftragten angeboten, in denen über die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten informiert wird. Die Informationen zu den Seminaren und die Anmeldung kann auf der Internetseite des Büros für Arbeitssicherheit Löffler (<http://www.loeffler-arbeitssicherheit.de>) abgerufen bzw. durchgeführt werden. Auch die Informationsbroschüre der BGW ist über diese Internetseite abrufbar. Ihre Verrechnungsstelle unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Sprachförderung

Zum Abschluss der Sprachfördermaßnahme 2012/2013 möchten wir auf die Notwendigkeit der Vorlage des Verwendungsnachweises für die Sprachförderung SPATZ hinweisen und bitten Sie, folgende Vorgehensweise zu beachten:

Am Ende der Sprachfördermaßnahme bzw. spätestens bis **30.10.2013** erstellt die Fachkraft den Verwendungsnachweis, welcher der Landesstiftung über die L-Bank, Bereich Finanzhilfen, 76113 Karlsruhe, zuzusenden ist. Der Bericht beschreibt und bewertet die Fördermaßnahme im Rückblick. Für die Erstellung des Verwendungsnachweises sind alle strukturierten Unterlagen und Aufzeichnungen, die im Laufe der Sprachfördermaßnahme in der Einrichtung angefertigt wurden, hilfreich. Für Rückfragen steht Ihnen die Verrechnungsstelle gerne zur Verfügung.

Der Verwendungsnachweis wird von der L-Bank als pdf-Datei zum Herunterladen bereitgestellt: www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/oeffentlicheeinrichtungen/bildung/sprachfoerderunginalltageseinrichtungenfu erkindermitzusatzbedarfspatz.xml?ceid=116102.

Die Sprachförderanträge für das Kindergartenjahr 2013/2014 wurden noch nicht veröffentlicht. Wir werden Sie daher zeitnah per Mail über deren Veröffentlichung informieren.

Kirche/Caritas

Fortbildungsprogramm für Fachkräfte in kath. Tageseinrichtungen für Kinder

Das Fortbildungsprogramm für 2014 ist fertig! Ab dem 15. Juli beginnt der Versand der Broschüre mit den Fortbildungsangeboten für Fachkräfte in kath. Tageseinrichtungen für Kinder des Diözesan-Caritasverbands Freiburg. Jede Einrichtung erhält ein Druckexemplar des Fortbildungsprogramms. Es steht nach Erscheinen zusätzlich wie gewohnt auf der Homepage des Diözesan-Caritasverbands als Datei zur Verfügung.

Die Planung der Fortbildungsangebote wurde bereits im letzten Jahr umgestellt von Kindergartenjahren auf das Kalenderjahr. Das Format der Broschüre ist künftig nicht mehr A 5 sondern A 4. Neu ist zudem, dass die Angebote aller Fachberatungsstellen in der Erzdiözese in einem Gesamtprogramm zusammengefasst werden. Die Fortbildungsangebote sind zur leichten Orientierung farblich nach Fachberatungsstellen unterteilt. Die Angebote der Fachberatungsstelle Heidelberg sind analog zur Farbe des früheren Fortbildungsheftes blau hinterlegt.

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern

Im Amtsblatt Nr. 12/2013 (Seite 76) hat das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die Beitragsempfehlungen für die nächsten beiden Kindergartenjahre veröffentlicht. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Das Amtsblatt ist online abrufbar unter: www.ordinariat-freiburg.de

Vorschlag für die Kindergartenferien 2014 + Beteiligung der MAV

Im Amtsblatt Nr.16/2013 (Seite 95) hat das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die neuen Vorschläge für die Kindergartenferien veröffentlicht (siehe Anlage).

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV) ist einzuholen. Um Ihnen das Verfahren zu erleichtern, haben wir Ihnen - wie auch in den Jahren zuvor - ein entsprechendes Formular („Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO“) beigefügt.

Bitte verfahren Sie wie folgt:

- die Kindergartenleitung ergänzt dieses Formular mit den notwendigen Eintragungen und leitet es an den Träger/Kindergartenbeauftragten weiter
- der Träger/Kindergartenbeauftragte sendet das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an die Verrechnungsstelle
- die Verrechnungsstelle leitet das Formblatt weiter an die zuständige MAV

Durch die Rücksendung an die Verrechnungsstelle sparen Sie sich die doppelte Meldung der Schließungstage. Bitte beachten Sie, dass dieses Zustimmungsverfahren bei jeder neuen Festsetzung von Schließungszeiten durchzuführen ist.

Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Das Erzbischöfliche Ordinariat lädt herzlich alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg zu einem Fortbildungstag am Samstag, den 09. November 2013 nach Freiburg ein. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt Nr. 12/2013 (Seite 77). Online abrufbar unter: www.ordinariat-freiburg.de

Pädagogik

Länderreport „Frühkindliche Bildungssysteme“

Die Bertelsmann-Stiftung hat am 4. Juli die Ergebnisse der Fortschreibung des Länderreports „Frühkindliche Bildungssysteme“ veröffentlicht. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Erhebung der Daten zum 1. März 2012.

Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben die Bundesländer im Westen Deutschlands vorrangig noch einen Mangel an Plätzen, während im Osten weniger die Quantität der Betreuungsangebote ein Problem darstellt sondern die Qualität. Weit voraus hingegen ist der Osten dem Westen bei der Ganztagsbetreuung.

Die Bildungschancen der unter Dreijährigen verschlechtern sich nach Einschätzung der Bertelsmann-Stiftung deutlich, wenn sie statt in einer Krippengruppe in altersgemischten Gruppenformen betreut werden, in der auch ältere Kinder sind. "Die Personalschlüssel in den altersgemischten Gruppen orientieren sich derzeit an den Bedürfnissen der über Dreijährigen. Wir müssen aufpassen, dass die Jüngsten nicht zu kurz kommen, denn ihre Bildungschancen verschlechtern sich mit unzureichenden Betreuungsrelationen", sagte Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann Stiftung.

Für die Qualität von frühkindlicher Bildung ist es von entscheidender Bedeutung, wie viele Kinder eine Erzieherin zu betreuen hat. Studien zeigen: Bessere Personalschlüssel ermöglichen mehr bildungsanregende Interaktionen und Aktivitäten für die Kinder. Zudem hat sich gezeigt, dass bei vergleichsweise guten Personalschlüsseln Kinder ihre sprachlich-kognitiven und sozialen Fähigkeiten besser entwickeln.

Die Bertelsmann-Stiftung empfiehlt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Krippengruppen eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 Fachkraft : 4 Kindern. Dies bestätigt die fachliche Empfehlung des Diözesan-Caritasverbands, in Krippengruppen mindestens für einen maßgeblichen Teil der Betreuungszeit in der Krippengruppe eine dritte Kraft einzusetzen.

Interessierte finden die vollständigen Ergebnisse des Länderreports im Internetauftritt der Bertelsmann-Stiftung www.bertelsmann-stiftung.de unter der Rubrik Bildung.

Den Sommer im Außengelände genießen – auf richtigen Sonnenschutz achten!

Schatten und sonnengerechte Kleidung sind der wirksamste Sonnenschutz. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder bereits mit sonnengerechter Kleidung in den Kindergarten kommen. Auch wenn dies bei großer Hitze lästig erscheint, so sind beispielsweise ärmellose Shirts kein ausreichender Schutz vor der Sonne und auch das Tragen von Kopfbedeckungen ist zum Schutz vor der Sonnenstrahlung unverzichtbar. Auch bei bedecktem Himmel ist Vorsicht angesagt, denn bis zu 80% der UV-Strahlung dringen auch dann bis auf die Haut durch.

Die Eltern sollten ihre Kinder zuhause bereits morgens ausreichend mit Sonnenschutzmittel eincremen. Die Schutzwirkung vieler Produkte setzt mit Verzögerung ein. Ein erneutes Eincremen erhält lediglich den Sonnenschutz. Die Schutzwirkung wird durch Nachcremen nicht verlängert.

Während der starken Mittagssonne zwischen 11.00 und 15.00 Uhr sollten Kinder im Hochsommer besser nicht draußen spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen müssen dafür Sorge tragen, dass die Kinder vor zu starker Sonneneinstrahlung geschützt werden, z. B. indem sie angehalten werden, sich im Schatten aufzuhalten oder auch indem die Zeit im Außengelände begrenzt wird.

Folgende "Sonnenregeln" sollten im Kindergarten beachtet und können mit den Kindern besprochen werden:

1. In der Mittagszeit spielen wir nicht in der Sonne, da ist sie zu stark.
2. An den ersten sonnigen Tagen bleiben wir erstmal im Schatten. Wir müssen uns an die Sonne gewöhnen, sonst kriegen wir sofort Sonnenbrand.
3. Wir setzen immer einen Sonnenhut oder eine Mütze auf.
4. Wir ziehen Kleidung an, die uns vor der Sonne schützt.
5. Wir erinnern unsere Eltern, dass sie uns morgens mit Sonnenmilch eincremen, bevor wir in den Kindergarten gehen.
6. Wir cremen uns mit unserer eigenen Sonnencreme immer nach und denken an unsere Nasen, Lippen und Ohren.
7. Wir trinken besonders viel Wasser, wenn es heiß ist.
8. Wir passen auf, dass unsere Freunde auch an die Sonnenregeln denken.
(Quelle: www.vnr.de/b2c/familie/kinder/die-sonnenregeln-fuer-den-kindergarten.html)

Hilfreiche Informationen sind zudem auf den Internetseiten der Krankenkassen zu finden wie zum Beispiel bei der AOK:
www.aok.de/bundesweit/gesundheit/sonnenschutz-fragen-und-antworten-faq-14121.php
(siehe hier insbesondere "wann sollte das Sonnenschutzmittel angewendet werden" und "kann ich durch erneutes Eincremen meinen Sonnenschutz verlängern").

Verwaltung

Einsatz von Drittmitteln (z. B. Eingliederungshilfe)

Erhält eine Einrichtung Mittel durch Dritte (z. B. Eingliederungshilfe durch den RNK oder sonstige Förderungen) kann ggf. Personal eingestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Mittel nicht direkt an Mitarbeiter(innen) ausgezahlt werden können. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln müssen auch die entstehenden Arbeitgeberkosten abgedeckt werden. Eine Rücksprache mit der Personalabteilung ist daher dringend erforderlich. Wir bitten um Beachtung.



**Wir wünschen Ihnen
und Ihren Familien schöne
Ferien und eine erholsame
Urlaubszeit!**

Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden

Vorschlag für die Kindergartenferien 2014

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2014 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindertageträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindertageträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen. Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen anwesend sind, um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 02. bis 03. Januar 2014	02 Arbeitstage
Osterferien 17. bis 25. April 2014	04 Arbeitstage
Pfingstferien 10. bis 13. Juni 2014	04 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 22. bis 30. Dezember 2014	04 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

Kindergartenferien

anzurechnende Urlaubstage

Weihnachtsferien
02. bis 03. Januar 2014 02 Arbeitstage

Pfingstferien
10. bis 13. Juni 2014 04 Arbeitstage

Sommerferien
drei Wochen 15 Arbeitstage

Weihnachtsferien
22. bis 30. Dezember 2014 04 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.
Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.
Im Übrigen sind die Tage, die gem. § 9 Abs. 2 AVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.
2. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Kath. Kirchengemeinde

_____, den _____

An die
MAV

**Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO
(Mitarbeitervertretungsordnung)
hier: Schließungstage im Kath. Kindergarten _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um Ihre Zustimmung bzgl. der Festlegung der Schließungstage für das
Kalenderjahr 2014.

Die Schließungstage (ohne Planungstage) sollen folgendermaßen festgelegt werden:

	von:	bis:
Weihnachtsferien:		
Osterferien:		
Pfingstferien:		
Sommerferien:		
Herbstferien:		
Weihnachtsferien:		
Sonstiges:		

Sollten Sie innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens keine Einwendungen erhoben haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrvorstand